

# SATZUNG

des Schulvereins der „Küstenschule“ Rostock



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen – Schulverein „Wirbelwind e.V.“ – und ist unter der Nummer 1418 im Vereinsregister – Amtsgericht Rostock eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist anerkannter Freier Träger der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein unterstützt aktiv die pädagogische und erzieherische Arbeit der Küstenschule Rostock. Weiterhin soll durch den Verein eine Förderung im

Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) an dieser Einrichtung erfolgen.

4. Der Zweck des Vereins besteht insbesondere darin, finanzielle Zuwendungen und Zuschüsse für förderungswürdige pädagogische Projekte zu erteilen, die für die Struktur und Effizienz sonderpädagogischer, erzieherischer und therapeutischer Arbeit an dieser Schule wichtig sind:
  - a) Initiierung und Förderung als auch Leistungsträger von Schulsozialarbeit nach §§ 11, 13, 14 KJHG und Sozialer Gruppenarbeit nach §§ 27, 29, 36 KJHG mit dem Ziel, beteiligte Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln gemäß § 1 KJHG zu befähigen.
  - b) Förderung der Einbindung therapeutischer Projekte in den Schulbetrieb.
  - c) Klassen- und Bildungsfahrten.
  - d) Hilfen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann Jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Über Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt am Ende eines Geschäftsjahres

Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung an den Vorstand zulässig, der in solch einem Fall eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss.

#### **§4 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Ziele nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erlöse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden und Stiftungen jeglicher Art
  - d) Förderung durch den örtlichen Träger Jugendhilfe
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Überschüsse einer Geschäftszeit sind auf das Folgejahr zu übertragen.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitglieder haben bei Aufnahme bzw. bis zum 31.03. des Geschäftsjahres ihren Beitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Erlass oder Ermäßigung der Beiträge zu gewähren.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Schulvereins „Wirbelwind e.V.“ sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

## **§7 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Schulvereins „Wirbelwind e.V.“.
2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Deren Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleiben trotz wiederholter Einladung mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder fern, ist die

Mitgliederversammlung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

6. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Schulvereins.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang abgelehnt.
8. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an eines der Vorstandsmitglieder schriftlich eingereicht werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - b) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionskommission
  - d) Beschlussfassung und Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand
  - a) auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes
  - b) auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Revisionskommission
  - c) auf Beschluss von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Schulvereins

unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung dürfen höchstens vier Wochen liegen. Mit Ausnahme der Neuwahl von Vorstand und Revisionskommission hat die außerordentliche Mitgliedervollversammlung alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Mitgliedervollversammlung. Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung kann sich mit 2/3 Mehrheit in eine ordentliche umwandeln.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer.

3. Den Schriftverkehr führt der Schriftführer.

4. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich vertreten.

5. Aus Rechtsgeschäften, die entgegen der Satzung des Vereins und/oder Beschluss des Vorstandes geschlossen werden, wird der Verein nicht verpflichtet. Die Personen haften persönlich nach dem allgemeinen Recht.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes:**

1. Wählbarkeit

Gewählt werden kann nur, wer

a) Mitglied des Vereins ist.

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Frist bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung den Vorstand. Der Vorsitzende wird separat gewählt. Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Verteilung der jeweiligen Funktionen/Vorstandsämter erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.
5. Abwählbarkeit des Vorstandes (siehe §7 Absatz 9c)

## **§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Sitzungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind,
  1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt.
  2. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
  3. Dritte hinzugezogen werden, wenn es der Beratung des Sachgegenstandes dienlich ist.
  4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
  5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern und wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nicht zum Mitglied der Revisionskommission gewählt werden.

2. Die Revisionskommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung von der Mitgliedervollversammlung gefassten zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
3. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung hat die Revisionskommission die außerordentliche Mitgliederversammlung
4. anzurufen, dessen Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit hat. Bei solchen Abstimmungen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
5. Die Revisionskommission hat die laufenden Geschäfte zu kontrollieren.
6. Alle Organe des Schulvereins „Wirbelwind e.V.“ sind der Revisionskommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, zu den von der Revisionskommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die Revisionskommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Vorstand. Vom Ergebnis der Beratung sind die davon Betroffenen zu unterrichten.
8. Auf Antrag der Revisionskommission oder des Vorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

## **§ 12 Rechnungslage und Rechnungsprüfung**

1. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf von einem Geschäftsjahr Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie dem Vermögen des Vereins ab.



2. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission prüft die Bücher und die Geschäftsunterlagen und erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.
3. Nach Rechnungsbelegung durch den Vorstand und dem Bericht der Revisionskommission sind die Rechnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### **§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung und Aufhebung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Beschlüsse der Mitglieder über eine diesbezügliche zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vierte (vorstehende) Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2010 beschlossen; zuletzt geändert am 14.11.2018 von der ordentlichen Mitgliederversammlung.